

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom

GR Nr. 99/506

03.11.99

an den Gemeinderat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 6. Oktober 1999 reichten die Gemeinderäte Christoph Hug (Grüne) und Markus Bischoff (AL) folgende Motion GR Nr. 99/506 ein:

Der Stadtrat wird aufgefordert, dem Gemeinderat eine Vorlage zu unterbreiten, welche die Entschädigung von nicht mehr gewählten oder nicht mehr kandidierenden Behördenmitgliedern neu regelt. Dabei sollen die Leistungen der Versicherungskasse bzw. der Stadt Zürich deutlich reduziert werden.

Begründung:

Die Gehälter der Stadträtinnen und Stadträte Zürichs, aber auch jene von anderen Behördenmitgliedern werden von vielen Bürgerinnen und Bürgern als zu hoch empfunden. Deshalb kommt es zu Vorstössen wie die Initiative "220 000 Franken Jahresgehalt sind genug" des Bundes der Steuerzahler.

Wir finden die Stadtratsgehälter in ihrer heutigen Höhe angemessen. Ein Top-Job mit grosser zeitlicher Beanspruchung und viel Verantwortung soll auch entsprechend entschädigt werden.

Für ungerechtfertigt halten wir aber die grosszügigen Abfindungen, welche abgewählte und nicht wieder kandidierende Behördenmitglieder erhalten. Wie anderen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist auch Behördenmitgliedern zuzumuten, sich nach Beendigung ihrer Tätigkeit für die Stadt wieder um eine entsprechende Anstellung zu kümmern. Die Risiken einer Abwahl werden bereits durch die entsprechend hohen Gehälter abgegolten. Einer zusätzlichen Absicherung, wie den heute gültigen, "vergoldeten" Pensionsansprüchen, bedarf es nicht.

Es wird Antrag auf Behandlung zusammen mit der Volksinitiative "220 000 Franken Jahresgehalt sind genug" im Gemeinderat gestellt.

Mit einer Motion wird der Stadtrat verpflichtet, einen Antrag in der Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates zu stellen (Art. 90 der Geschäftsordnung des Gemeinderates). Gemäss Art. 91 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Gemeinderates hat der Stadtrat die Ablehnung einer Motion schriftlich zu begründen.

Eine Motion mit identischem Wortlaut wie die vorliegende, aber mit abweichender Begründung, wurde von den gleichen Motionären bereits am 9. Juli 1997 eingereicht (GR Nr. 97/285), vom Gemeinderat aber am 13. Mai 1998 abgelehnt. Der Stadtrat wäre bereit gewesen, den Vorstoss in der unverbindlicheren Form des Postulates entgegenzunehmen. Die Forderung nach Überprüfung bzw. Reduktion der Leistungen an zurücktretende oder abgewählte Behördenmitglieder wurde damals vor allem mit zuvor geführten Diskussionen über die Besetzung eines Friedensrichteramtes bzw. mit den mit einer Abwahl verbundenen hohen Kosten für den Einkauf der statutarisch vorgesehenen Rentenleistungen begründet. Im Weiteren wurden auch damals die Argumente vorgebracht, Behördenmitgliedern sei grundsätzlich zuzumuten, sich nach Beendigung ihrer Tätigkeit für die Stadt wieder um eine entsprechende Anstellung zu kümmern, und die Risiken einer Abwahl würden durch entsprechend hohe Gehälter abgegolten.

In seiner ablehnenden Stellungnahme zur erwähnten Motion GR Nr. 97/285 führte der Stadtrat unter anderem Folgendes aus:

Vorweg ist festzuhalten, dass die Versicherungskasse in den genannten Fällen keine Sonderleistungen erbringt. Soweit das Deckungskapital infolge vorzeitiger Rentenansprüche aufgestockt werden muss, wird die erforderliche Einzahlung vom Arbeitgeber, d. h. der Stadt Zürich, geleistet. Nicht anders verhält es sich bei unverschuldeten Entlassungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtverwaltung.

Die Aussage, dass die Risiken einer Abwahl bereits durch entsprechend hohe Gehälter abgegolten seien, ist insofern zu relativieren, als je nach beruflicher Funktion der neu gewählten Behördemitglieder das neue Amt keineswegs immer mit einer Einkommensverbesserung verbunden sein muss. Selbst wenn dies überwiegend der Fall ist, kann die Stadtzürcher Regelung im schweizerischen Vergleich als massvoll bezeichnet werden.

Ein Rentenanspruch entsteht nur bei Verzicht auf Wiederkandidatur im Alter 60 nach mindestens acht Amtsjahren und im Alter 50 nach mindestens 12 Amtsjahren sowie bei Nichtwiederwahl. Ist das 55. Altersjahr nicht vollendet, gilt zudem der Rentenanspruch insofern nur bedingt, als die betreffende Person gehalten ist, Arbeit zu suchen und anzunehmen. In der Folge wird die Rente je nach Umfang des erzielten Einkommens abgelöst oder reduziert.

(...)

Grundsätzlich ist aber klar zu betonen, dass Rentenleistungen im Fall einer Nichtwiederwahl für die Stadt vorteilhafter sind als ein Zustand, bei dem sich Behördemitglieder aus wirtschaftlicher Rücksicht "nach dem Winde drehen" müssen, um im Wahlgang keine Angriffsflächen zu bieten. Eine gewisse finanzielle Sicherheit ist - zumindest für Behördemitglieder mit Familienpflichten - eine geeignete Voraussetzung, um auch öffentlich für das einzustehen, was subjektiv als richtig erkannt wurde, politisch aber kontrovers ist.

Der Stadtrat ist nach wie vor dieser Auffassung, und er teilt weiterhin die Meinung der Motionäre nicht, die Besoldungen der Stadtratsmitglieder sowie anderer Behördenmitglieder enthielten gewissermassen eine Risikoprämie für eine allfällige Nichtwiederwahl. Das Argument, dass zurücktretenden oder nicht wiedergewählten Behördenmitgliedern die Aufnahme einer anderweitigen Erwerbstätigkeit zugemutet werden kann, ist nicht prinzipiell falsch. Es trifft aber nicht in jedem Fall gleichermassen zu. Je jünger das zurücktretende oder nicht bestätigte Behördenmitglied ist, desto eher wird dies vorausgesetzt werden können. Mit zunehmendem Alter wachsen aber die Schwierigkeiten, auf dem Arbeitsmarkt eine adäquate Stelle zu finden.

Die Bestimmungen über die unverschuldete Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wie auch von Rentenleistungen an nicht bestätigte oder nicht wieder kandidierende Behördenmitglieder sind in Art. 107ff. der früheren Statuten der Versicherungskasse enthalten, die im Sinne einer Übergangslösung noch immer in Kraft sind. Es handelt sich letztlich um Arbeitgeberleistungen, weil die Finanzierung von ergänzenden Rentenleistungen nicht durch die Pensionskasse, sondern durch die Stadt erfolgt. Die Leistungen bei unverschuldeter Entlassung sollen deshalb nicht in den Versicherungskassen-Statuten, sondern im Personalrecht bzw. in der Besoldungsverordnung geregelt werden.

Der Stadtrat bereitet zurzeit eine Totalrevision des Personalrechts vor, die eine Zusammenlegung von Personalrecht und Besoldungsverordnung zu einem einzigen Erlass vorsieht. Der Stadtrat wird sich bezüglich der personalrechtlichen Bestimmungen weitgehend am neuen kantonalen Personalgesetz orientieren. Die Vorlage soll dem Gemeinderat im Frühjahr 2000 unterbreitet werden.

Anlässlich dieser Personalrechts-Revision sollen auch die Leistungen an nicht wiedergewählte oder nicht mehr kandidierende Behördenmitglieder überprüft und neu geregelt und damit die erwähnten alten Bestimmungen der Statuten der Versicherungskasse aufgehoben bzw. ersetzt werden, allerdings aus andern als den in der Motion aufgeführten Gründen. Der Stadtrat hat den Auftrag erteilt, eine vertretbare, die Besonderheiten des Behördenamtes in geeigneter Weise berücksichtigende Regelung auszuarbeiten. Er will sich deshalb im jetzigen Zeitpunkt noch nicht festlegen, wie die künftige Abgangsregelung ausgestaltet werden soll, sondern einen entsprechenden Antrag dem Gemeinderat erst nach seriöser Prüfung aller Aspekte unterbreiten.

Aus diesem Grund lehnt der Stadtrat die Entgegennahme der Motion ab. Er ist aber bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Namen des Stadtrates

der Stadtpräsident

Josef Estermann

der Stadtschreiber

Martin Brunner